

## Weisungen für die Planeingabe

Dem Begehren sind folgende Pläne und Unterlagen einzureichen:

1. Situationsplan (Katasterplan) mit folgenden Angaben: **vierfach**
  - Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummern
  - Die Leitungsführung der Grundstücksentwässerung bis und mit Anschluss an die Gemeindekanalisation oder eine private Leitung (der Eigentümer der privaten Leitung ist anzugeben), inkl. allfälliger bereits vorhandener Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.
  - Die Leitungsführung der Regenwasser- oder Sauberwasserleitungen bis und mit Anschluss an die Regenwasserleitung oder den Vorfluter (beim Vorfluter ist anzugeben, ob das Gewässer offen oder eingedolt ist)
2. Grundriss- und Schnittpläne (Massstab 1:50 oder 1:100) mit folgenden Angaben und Daten: **dreifach**
  - Bezeichnung der Entwässerungsgegenstände
  - Die Leitungsführung mit den Innendurchmessern, dem Gefälle in Prozenten und dem Rohrmaterial
  - Die Lage der Entlüftungen, Schächte, Sammler usw. mit Durchmessern
  - Die Höhenlage der Leitungen (Koten der Sohlen und der Deckel)
  - Bezeichnung der Schächte, Spülstützen, Sammler, Sickerschächte usw., mit Angabe von Material, Abmessungen und Koten
  - Bezeichnung von Ölfeuerungsanlagen
  - Die Pläne sind dem Projektverfasser und vom Gesuchsteller zu unterschreiben.
3. Eventuell zusätzliche Unterlagen:
  - Hydraulische Bemessung bei grossen Entwässerungsanlagen (Mehrfamilienhäuser usw.)
  - Daten und Dimensionierungsunterlagen bei Abwasserpumpenanlagen
4. Rechtliche Grundlagen:
  - Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde (sofern vorhanden)
  - Versickerungskarte der Gemeinde
  - Abwasser-Reglement der Gemeinde
  - Schweizer Norm SN 592 000
5. Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht:
  - Die Beanspruchung einer anderen Parzelle muss mit dem Eigentümer der betreffenden Parzelle privatrechtlich geregelt werden. Diese Regelung ist dem Begehren beizulegen.
  - Für die Mitbenutzung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in bezug auf Eigentum, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Ableitung vertraglich zu regeln.

Das Projekt der Gebäude und Grundstücksentwässerung hat in technischer Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu entsprechen. Die Grundlagen dafür sind die Norm SN 592 000, Liegenschaftsentwässerung, und der GEP